

# Zivilprozessordnung: ZPO

Anders / Gehle (vormals Baumbach / Lauterbach / Hartmann / Anders / Gehle)

80. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-77775-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Insolvenzrecht:** § 32 ist anwendbar, BGH 173, 246; OLG Hamm BB 2000, 431, aber → Rn. 7 „Anfechtungsklage“.
- Internet:** § 32 ist anwendbar, soweit ein hinreichender Bezug zum Gerichtsbezirk besteht, zB Wohnort der Parteien, bestimmungsgemäße Wirkungen; allein die technische Abrufbarkeit einer zB diffamierenden Internetseite ist nicht ausreichend: Zöller/*Schultzky* Rn. 20 „Internetdelikt“ mwN; dazu *Deister/Degen* NJW 2010, 197; BAG NJW 2010, 1753 (krit. *Staudinger*); OLG Mü GRUR-RR 2013, 389. Es reicht ein Inlandsbezug, BGH NJW 2011, 2059; eine Zugänglichkeit, EuGH NJW 2013, 3628.
- Juristische Person:** § 32 ist auf eine Haftung ihres Organs anwendbar, zB nach §§ 31, 89 BGB. 10
- Kartellrecht:** § 32 ist anwendbar; Schadenseintritt am Sitz des Unternehmens, in dessen Vermögen eingegriffen wurde, BGH GRUR 2019, 213; OLG Hmb OLG 2008, 35.
- Konzernrecht:** § 32 ist anwendbar, BGH 122, 123.
- Namensrecht:** § 32 ist anwendbar, KG NJW 1997, 3321.
- Patentrecht:** § 32 ist unanwendbar auf einen Anspruch nach §§ 24 V, 33 PatG, *Kühnen* GRUR 1997, 21.
- Persönlichkeitsrecht:** § 32 ist anwendbar auf eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, BGH 131, 335; *Bach* 11 EuZW 2018, 68. Auch → Rn. 13 „Urheberrecht“.
- Produkthaftung:** § 32 ist anwendbar auf einen Ersatzanspruch gegen einen Zulieferer, OLG Stgt NJW-RR 2006, 1363.
- Rechtsweg:** § 32 schafft keine rechtswegüberschreitende Zuständigkeit, OLG Ffm NJW-RR 1995, 319.
- Schutzgesetz:** § 32 ist iVm § 823 II BGB anwendbar, BGH 132, 106; OLG Naumb OLG 2005, 235. 12
- Straftat:** § 32 ist anwendbar, soweit es um eine mögliche Straftat geht, BGH 132, 110.
- Tierhalterhaftung:** § 32 ist auf eine Tierhalterhaftung nach §§ 833, 834 BGB anwendbar.
- Ungerechtfertigte Bereicherung:** → Rn. 7 „Bereicherung“.
- Unlauterer Wettbewerb:** Es gilt § 14 UWG.
- Unterlassungsklage:** § 32 ist anwendbar, OLG Hmb GRUR-RR 2005, 32; KG NJW 1997, 3321.
- Urheberrecht:** § 32 ist anwendbar auf eine Klage wegen einer Verletzung des Urheberrechts, BGH GRUR 13 1980, 230; OLG Jena GRUR-RR 2008, 223.
- Verbotene Eigenmacht:** → Rn. 7 „Besitz“.
- Verein:** → Rn. 10 „Juristische Person“.
- Verkehrsunfälle:** § 32 ist anwendbar auf Ansprüche nach §§ 823 ff. BGB; vgl. auch Unfallort nach § 20 StVG.
- Verrichtungshilfe:** § 32 ist auf eine Haftung für ihn nach § 831 BGB anwendbar.
- Versicherungsfragen:** § 32 ist anwendbar auf den Direktanspruch des Geschädigten nach: § 115 I VVG, BGH NJW 1983, 1799, und auf die Rückgriffklage des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Versicherten, nicht aber gegenüber dem Schädiger, OLG Hamm MDR 2013, 1187.
- Vertragsanspruch, weitere Anspruchsgrundlagen.** → Vor § 128 Rn. 32; ferner *Roth* FS Schumann, 2001, 14 355. Soweit der Kläger Tatsachen behauptet, deren rechtliche Würdigung auch eine unerlaubte Handlung ergeben, ergibt sich eine umfassende Entscheidungskompetenz des Gerichts:  
Bei Anrufung des Gerichts der unerlaubten Handlung kann dieses auch andere Anspruchsgrundlagen prüfen und darüber entscheiden. Anknüpfungspunkt hierfür ist der mit der Klage geltend gemachte Streitgegenstand. Bei Darlegung einer unerlaubten Handlung hat das Gericht den Rechtsstreit – insbesondere mit Blick auf die Wertung nach § 17 Abs. 2 GVG – daher unter sämtlichen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten zu prüfen, BGH NJW 2003, 828.
- Vertragsstrafe:** Ihre Einforderung erfolgt im Allgemeinen vertraglichen Gerichtsstand, nicht zB in demjenigen der §§ 13, 14 UWG, OLG Rostock GRUR-RR 2005, 176.
- Verwertungsgesellschaft:** § 32 ist unanwendbar auf den Anspruch einer Verwertungsgesellschaft wegen der Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungs- oder Einwilligungsrechts. Denn dann besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand nach § 131 VGG. Das gilt auch dann, wenn der Verletzer keine Einwilligung der Verwertungsgesellschaft eingeholt hat. Auch → Rn. 13 „Urheberrecht“.
- Vormund:** Seine Haftung nach § 1833 BGB fällt unter § 32, LG Bln FamRZ 2002, 345.
- Zwangsvollstreckung:** § 32 ist anwendbar auf eine Schadensersatzklage aufgrund einer unberechtigten Zwangsvollstreckung nach §§ 302 IV, 600 II, 717 II und III, BGH WM 2011, 1235, ferner nach 1041 IV, 1065 II 2, auf eine Feststellungsklage nach § 850f II, oder auf eine Schadensersatzklage nach § 945 oder nach § 1065 II 2.
- IV. Persönlicher Geltungsbereich.** § 32 gilt für: den Täter, den Teilnehmer, den Mittäter nach § 830 I 16 BGB, BGH NJW 1995, 1226; OLG Hmb MDR 2014, 1411; den Anstifter, den Gehilfen nach § 830 II BGB; einen haftenden Dritten, etwa einen Verein nach § 31 BGB, oder den Geschäftsherrn nach § 831 BGB, BGH ZIP 1989, 830; einen BGB-Mitgesellschafter; den Komplementär einer Kommanditgesellschaft, BayObLG Rpfleger 1980, 156; einen Rechtsnachfolger, auch des Opfers, BGH NJW 1990, 2316. Es ist unerheblich, wer klagt oder Bekl. ist, BGH NJW 1990, 1533 und 2316. Die Vorschrift ist auch bei einer Rückgriffklage wegen einer unerlaubten Handlung anwendbar, zB bei der Klage des Fiskus gegen einen Beamten oder bei einer Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers für eine Direktklage gegen ihn nach § 3 PflVG, BGH NJW 1983, 1799; BayObLG NJW 1988, 2184, für seine Klage gegenüber dem Versicherten oder überhaupt bei einer Klage aus einem abgetretenen oder übergebenen Recht, BGH NJW 1990, 1533. Die Vorschrift gilt auch gegenüber einem Ausländer.
- V. Begehungsort. 1. Grundsatz: Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals.** Zuständig ist dasjenige 17 Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung nach der schlüssigen Darstellung des Klägers erfolgt sein kann, BGH VersR 2010, 911 und WM 2010, 1445. Es genügt, dass ein Tatbestandsmerkmal hier eintritt, BGH WM 2011, 1236. Ausreichend ist sowohl der Handlungsort, OLG Stgt NJW-RR 2006, 1363 (Einbau eines Zuliefererteils), als auch der Ort zumindest des ersten Eingriffs in ein Rechtsgut, BGH 132, 111, als auch der Ort des Verletzungserfolgs, OLG Celle MDR 2010, 1485.
- Eine bloße Vorbereitungshandlung reicht grundsätzlich nicht aus. Daher genügt auch nicht eine nur vorstellbare Handlung, OLG Brdb AnwBl 2003, 120. Eine ernsthafte Drohung reicht aber aus, BGH MDR 1995, 282; OLG Hmb GRUR-RR 2005, 32. Evtl. sind also mehrere Tatorte vorhanden. Indessen kann die Werbung am Ort zum Gerichtsstand auch wegen der Durchführung der beworbenen Maßnahme führen, LG Hmb NJW-RR 1993, 173. 18

- 19 **2. Fehlen eines Tatorts.** Ein Tatort fehlt dann, wenn der Erfolg einer Verletzungshandlung bereits an einem anderen Ort eintrat und wenn die Auswirkung auf den Betrieb des Geschädigten nur eine weitere Schadensfolge ist, BGH NJW 1980, 1225.
- 20 Etwas Ähnliches gilt bei einem Wettbewerbsverstoß eines Inländers im Ausland und im umgekehrten Fall. Dann kann der Kläger nach § 35 wählen. § 36 I Nr. 2 ist wegen einer tatsächlichen Ungewissheit unanwendbar.
- 21 **3. Unerheblichkeit eines „Erfolgs“.** Es reicht aus, wenn die vom Kläger vorgetragene Tatsachen bei ihrer rechtlichen Beurteilung ergeben, dass eine unerlaubte Handlung vorliegen kann, BGH 132, 105; OLG Stgt NJW-RR 2006, 1363. Dann ist es für den Gerichtsstand des § 32 unerheblich, ob der Kläger im Ergebnis Erfolg haben kann, OLG Köln VersR 1998, 1306. Das im Gerichtsstand des § 32 angerufene Gericht hat als eine Vorfrage auch darüber zu entscheiden, ob eine Verletzungshandlung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung rechtmäßig ist, BGH GRUR 1988, 483.
- 22 Bei einem nachträglichen Bekanntwerden einer gemeinschaftlichen unerlaubten Handlung mag eine Änderung der Wahl des Gerichtsstands nach § 35 möglich sein, KG MDR 2000, 414 (krit. Peglau MDR 2000, 723). Eine besondere Sachnähe ist nicht erforderlich, aM ArbG Nürnberg NZA-RR 2008, 204.
- 23 **4. Unerheblichkeit des Ortes der Schadensfolgen.** An demjenigen Ort, an dem lediglich Schadensfolgen eingetreten sind, ist grundsätzlich kein Gerichtsstand nach § 32 vorhanden, BayObLG Rpfleger 2004, 366. Es reicht auch nicht schon aus, dass der Betroffene an dem fraglichen Ort wohnt oder seinen (Wohn-)Sitz nach §§ 13, 17 hat, OLG Mü NJW-RR 1993, 703.
- 5. Beispiele zur Frage eines Begehungsorts**
- 24 **Anlagebetrug:** Begehungsort ist der Ort der Ausführung der Belastung, BayObLG Rpfleger 2004, 365; OLG Naumb OLGR 2005, 235. Auch → Rn. 28 „Untreue“.
- Arzt:** Begehungs- oder „Erfolgs“-Ort ist derjenige der Erstbehandlung, nicht derjenige eines Sekundärschadens, OLG Hamm NJW-RR 2015, 1534.
- Beleidigung:** Begehungsort ist auch derjenige Ort, wo der Beleidigte die Beleidigung zur Kenntnis nimmt, AG Limbg NJW-RR 2002, 751.
- Brief:** Begehungsort ist sowohl der Absende- als auch der Zugangsort.
- Fernsehen, Rundfunk:** Begehungsort ist sowohl der Sitz des Senders als auch jeder Empfangsort, OLG Mü OLGZ 1987, 216. Nicht ausreichend ist der bloße Wohnort oder Aufenthaltsort ohne Empfangsmöglichkeit, BGH 131, 335.
- Feststellung:** Bei einer verneinenden Feststellungsklage ist dasjenige Gericht zuständig, das für eine Leistungsklage des Bekl. gegen den Kläger zuständig wäre, OLG Köln GRUR 1978, 658. Es ist problematisch, mithilfe einer teleologischen Auslegung bei einer verneinenden Feststellungsklage „valide“ Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit zu fordern, ein Wahlrecht zu verneinen und an das Wohnsitzgericht zu verweisen, OLG Celle BeckRS 2012, 19781; aM AG Mannheim NJW-RR 2009, 540.
- Gewerblicher Rechtsschutz:** Begehungsort ist jeder Ort, an dem oder von dem aus eine Verstoßhandlung erfolgte, OLG Mü GRUR 1990, 677. Bei einem Wettbewerbsverstoß steht einer Anwendung des § 32 die ausschließliche Zuständigkeit des § 14 UWG dann nicht entgegen, wenn der Kläger die Klage auch auf einen Verstoß gegen §§ 823 ff. BGB stützt.
- 25 **Internet.** Dazu *Brand* NJW 2012, 127 (krit.). Begehungsort ist jeder Ort, an dem das Angebot Dritten nicht bloß zufällig zur Kenntnis kommen kann, BGH MDR 2016, 1277. Die internationale Zuständigkeit folgt dem Presserecht, *Bachmann* IPRax 1998, 187. Erforderlich ist ein deutlicher Inlandsbezug, BGH WM 2013, 1189. Bei einer kennzeichenmäßigen Wiedergabe ist jedes für einen Kennzeichenstreit zuständige LG anrufbar, LG Hmb GRUR-RR 2002, 267. Zum internationalen Internet BGH GRUR 2011, 558.
- Kartellrecht:** Begehungsort ist der geplante oder schon vorhandene Behinderungsort, BGH NJW 1980, 1224; OLG Hmb NJW-RR 2008, 31.
- Körperverletzung:** Begehungsort ist der Tatort, BGH NJW 1990, 1533; OLG Köln NJW-RR 2009, 569, aber auch der Ort des Eintritts einer Verschlechterung oder sonstigen Folge, OLG Köln NJW-RR 2009, 569.
- 26 **Mehrere Täter:** Man muss den Begehungsort bei jedem selbständig klären, BGH NJW 2002, 1425. Allerdings muss sich jeder Täter die Tatbeiträge auch bei Bestimmung der Zuständigkeit zurechnen lassen, sodass ein gemeinsamer Gerichtsstand bei Beteiligung mehrerer Täter begründet wird, so auch bei mehreren Störern, BGH NJW 2012, 148.
- Persönlichkeitsrecht.** Dazu *Bach* EuZW 2018, 68. Begehungsort ist neben dem Tatort auch der Wohn- oder Aufenthaltsort des Opfers, BGH NJW 1977, 1590.
- Preisbindung:** Begehungsort ist auch der Sitz des preisbindenden Unternehmens. Denn der Verstoß stellt einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dieses Unternehmens dar.
- Presse:** Begehungsort ist jeder Ort, an dem das Druckwerk erscheint und das Exemplar üblicherweise verbreitet wird oder werden soll, BGH NJW 1998, 1128; OLG Düss NJW-RR 2009, 701. Nicht ausreichend ist der bloße Wohn- oder Aufenthaltsort ohne Zugriffsmöglichkeit auf das Produkt, BGH NJW 1977.
- Produkthaftung:** Begehungsort ist der Herstellungsort und auch der Ort des Schadenseintritts, OLG Stgt NJW-RR 2006, 1363, restriktiver EuGH NJW 2014, 1166; ferner der Ort des Einbaus eines wesentlichen schadensauslösenden Teils, OLG Stgt NJW-RR 2006, 1362; aM OLG Ffm OLGR 1995, 119, auch der Vertriebsort, OLG Stgt NJW-RR 2006, 1365; aM OLG Ffm OLGR 1995, 119.
- 27 **Telefax:** Begehungsort ist neben dem Absendeort auch der Zugangsort.
- Telefon:** Begehungsort ist neben dem Sprechort auch der Empfangsort, OLG Mü NJW-RR 1994, 190.
- Unterlassung:** Begehungsort ist derjenige Ort, an dem oder von dem aus eine Äußerung verbreitet wird oder werden soll, BGH MDR 1995, 282. Hierher zählt auch der Ort einer drohenden Vollstreckung, ebenso derjenige des Vollstreckungsschuldners, OLG Köln OLGR 2001, 226. Es kommt darauf an, wo der Bekl. hätte handeln müssen oder wo sich das bedrohte Rechtsgut befindet, BGH MDR 1995, 282; OLG Hmb GRUR-RR 2005, 32. Bei einem lizenzierten Werk ist ein Gerichtsstand daher auch an demjenigen Ort begründet, an dem der Bekl. die Lizenz hätte einholen müssen. Wenn es sich um einen Verstoß gegen das MarkenG und gegen das UWG handelt, ist der Gerichtsstand nach § 141 MarkenG nicht von § 14 UWG abhängig. Dann ist der Gerichtsstand des § 32 auch an demjenigen Ort vorhanden, an dem die bloße Gefahr oder die Wiederholungsgefahr einer solchen Verletzung droht, KG NJW 1997, 3321. Denn dort liegen die Voraussetzungen

für eine vorbeugende Unterlassungsklage vor, OLG Hmb GRUR 1987, 403. Das gilt auch bei einer Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels, OLG Hamm NJW-RR 1987, 1337. Nicht ausreichend ist ein Rechercheort, LG Hmb NJW 2003, 1952. Auch → Rn. 26 „Presse“.

**Untreue:** Begehungsort ist der Ort der Ausführung, BGH NJW-RR 2008, 518.

**Urheberrecht:** S. zunächst Anh. § 32. Hilfsweise: Begehungsort ist jeder Ort der Verletzungshandlung. Nicht ausreichend ist außerhalb von §§ 104a, 105 UrhG der bloße Wohn- oder Aufenthaltsort des Verletzten oder des Rechtsinhabers, OLG Mü OLG R 2009, 523.

**Vervielfältigung:** Begehungsort ist nur der Vervielfältigungsort, nicht der Ort der Abrufbarkeit, KG GRUR-RR 2002, 343.

**Zwangsvollstreckung:** → Rn. 27 „Unterlassung“.

28

#### Anhang zu § 32 Gerichtsstand beim Urheberrechtsgesetz

##### § 104a UrhG Gerichtsstand

<sup>1</sup> Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup> Wenn die beklagte Person im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

<sup>3</sup> § 105 bleibt unberührt.

**Schrifttum:** Hartmann GRUR-RR 2014, 97; Reber/Müller GRUR-Prax 2014, 111.

**I. Systematik, I, II.** Es handelt sich um eine von mehreren, vom Grundsatz des § 32 ZPO abweichenden <sup>1</sup> und daher vorrangigen Spezialvorschriften wie zB auch § 63 IV GWB. Als Ausnahmevorschrift wäre I eng auslegbar. Als Spezialregelung wäre aber auch eine weitere Handhabung statthaft.

**II. Regelungszweck, I, II.** Grundgedanke des Gesetzgebers war das Bestreben, den in den persönlichen Geltungsbereich fallenden Bekl. nicht in einem „fliegenden Gerichtsstand“ nach §§ 32, 35 vor ein auswärtiges Gericht zu zwingen. Die Vorschrift wurde durch Art. 8 des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1.10.2013 BGBl. I 3714 aufgenommen. In der Begründung zur Beschlussempfehlung, BT-Drs. 17/14216, 7, heißt es hierzu: „Durch § 32 der ZPO wird eine gerichtliche Zuständigkeit am Ort der unerlaubten Handlung begründet. Dementsprechend können Urheberrechtsverletzungen überall dort verfolgt werden, wo sich auch nur ein Teil der Verletzungshandlung verwirklicht. Wird die Verletzungshandlung im Internet begangen, ist dies jeder Ort, an dem z. B. eine Homepage abgerufen werden kann. Damit können mehrere Gerichtsstände eröffnet sein, unter denen der Verletzte die Wahl hat. Kläger können daher durch die Wahl des Gerichtsstands zeitlichen und finanziellen Druck auf den Beklagten ausüben, indem sie die Klage bei dem für sie günstigsten Gericht erheben.“ Insbesondere der von missbräuchlichen Abmahnungen betroffene Verbraucher verdient demnach besonderen Schutz. Soweit indes vor allem nach II iVm § 105 UrhG ein landesrechtlich eingesetztes örtliches Spezialgericht gelegentlich in einiger Entfernung besteht, relativiert sich der Vorteil der Ortsnähe.

**III. Sachlicher Geltungsbereich, I, II.** Es geht um eine Urheberrechtsstreitsache nach dem UrhG. Das gilt auch im Eilverfahren nach §§ 916 ff., LG Hmb GRUR NJW-RR 2014, 110 und 112. I 1 nennt sowohl ein Werk und damit indirekt §§ 2–69g UrhG, LG Hmb GRUR-RR 2014, 110, als auch „andere Schutzgegenstände“ und damit indirekt alle „Verwandten Schutzrechte“ nach §§ 70 ff. UrhG, zB nach § 97 I UrhG, LG Hmb GRUR-RR 2014, 110. Damit ist ein umfassender Bereich der Anwendbarkeit eröffnet. Das führt zu einem bemerkenswerten weiten Schutz des Bekl., auch etwa des einzelnen Musikers im Orchester.

**IV. Persönlicher Geltungsbereich, I, II.** I 1 setzt das Zusammentreffen dreier Bedingungen voraus. <sup>4</sup>

**1. Natürliche Person.** Nur eine natürliche Person erhält als Bekl. Schutz, LG Hmb GRUR-RR 2014, 110, nicht eine juristische Person. Soweit in der Letzteren ein Mitarbeiter infrage kommt, ist § 104a nur dann anwendbar, wenn, sobald und solange auch gerade sein persönliches Verhalten Klagegegenstand ist. Ob er persönlich oder nur das Organ zB seines Arbeitgebers Bekl. sein soll, muss die Auslegung der Klageschrift ergeben. Bei einer Klage gegen beide mag wegen der persönlichen Haftung der natürlichen Person § 104a anwendbar sein, Folge evtl. Notwendigkeit einer Trennung nach § 145 I 1 ZPO.

**2. Keine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit.** Das führt zu § 13 BGB, mit seinem <sup>5</sup> Abstellen auf dieselben Abgrenzungsmerkmale wie I 1 unter dem Begriff „Verbraucher“ im Gegensatz zum „Unternehmer“ nach § 14 I BGB. Es empfiehlt sich die Übernahme der dortigen Kriterien, OLG Hmb GRUR-RR 2014, 109.

**3. Verwendung eines Schutzobjekts.** Zu den Voraussetzungen → Rn. 4 und 5 muss hinzutreten, dass der <sup>6</sup> Bekl. einen der nach → Rn. 3 geschützten Gegenstände auch „verwendet“ hat, LG Hmb GRUR-RR 2014, 110 und 112. Das mag durch positives Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen oder durch deren Verbindung geschehen sein. Dabei kommt es für die hier allein interessierende örtliche Zuständigkeit im Bereich der Prüfung der Zulässigkeit der Klage noch nicht darauf an, ob das Handeln oder Dulden auch persönlich vorwerfbar war und ob es überhaupt dann auch zur Begründetheit der Klage auf ein solches Verschulden ankommt. Eine bloße nach Art, Ort oder Zeit eingeschränkte Mitverwendung ändert nichts an der „Verwendung“.

**V. Ausschließliche Zuständigkeit, I.** Sie entsteht in allen nachfolgenden Formen eines Gerichtsstands nach <sup>7</sup> I 1, OLG Hmb GRUR-RR 2014, 109. Die Vorschrift erfasst trotz Fehlens einer direkten Verweisung § 40 II 1 Nr. 2 ZPO, also das Verbot einer Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38 ff. ZPO, und ferner die Unwirksamkeit eines rügelosen Verhandels des Bekl. zur Hauptsache im Sinn von § 137 I ZPO, wie sie sich aus § 40 II 2 ZPO ergibt.

Das Prorogationsverbot ergreift nach seinem Sinn auch eine derartige Vereinbarung eines Gerichtsstands in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vergleichbaren schriftlichen oder elektronischen Formen einseitiger oder formell beiderseitiger Art. Etwaige Schiedsvereinbarungen nach §§ 1029 ff. ZPO sind beachtlich.

- 8 **VI. Rangfolge der Zuständigkeit, I 1, 2.** Es gibt drei zwingende Ränge. Stets ist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich, die Klagezustellung nach § 270 ZPO und im Eilverfahren nach §§ 916 ff. ZPO die Antragseinreichung bei Gericht nach §§ 920, 936 ZPO. Beim Zusammentreffen von Eilantrag und Klageschrift bleibt es für Letztere beim Zeitpunkt der Klagezustellung.
1. **Zunächst: Wohnsitz des Beklagten, I 1 Fall 1.** Er ergibt sich aus § 13 ZPO.
- 9 **2. Hilfsweise: Gewöhnlicher Aufenthalt des Beklagten, I 1 Fall 2.** Er kommt nur „in Ermangelung“ seines Wohnsitzes infrage. Er ergibt sich aus § 16 ZPO (Aufenthaltsort im Inland oder letzter Wohnsitz).
- 10 **3. Ganz hilfsweise: Handlungsort, I 2.** Er greift nur dann, wenn der Bekl. im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dann ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Bekl. die mit der Klage beanstandete „Handlung begangen“ haben soll.
- 11 Mehrere derartige Handlungsorte können zu gleichwertigen Gerichtsständen (nur) nach I 2 führen. Im Fall nach I 2 läge eine Mehrzahl ausschließlicher ganz hilfsweiser Gerichtsstände mit der Folge vor, dass der Kläger wählen könnte.
- Grundsätzliche Kritik an dem Gerichtsstand folgt aus der – für das übrige Deliktsrecht, vgl. § 32, unüblichen – Begünstigung des Beklagten, im Gerichtsbezirk seines Wohnsitzes verklagt zu werden. Grundsätzlich gilt der vermeintliche Verletzer als weniger schutzwürdig (Wandtke/*Kefferpütz* S. 5).
- 12 **VII. Landesrecht mit Vorrang, II.** § 105 bleibt unberührt. Das Landesrecht kann also durch Rechtsverordnung Sondergerichtsstände mit Vorrang vor § 104a schaffen. Das gilt wegen des Worts „berührt“ (unberührt) auch für solche Landes-VO, die früher als § 104a in Kraft getreten sind oder ihn später nicht miterwähnen, ohne sich bei ihm auszuschließen. Es gibt folgende LandesVOen:
- (AG-/LG-Zuständigkeitskonzentration)**
- Baden-Württemberg:** VO zuletzt v. 20.11.1998, GBl 680; für OLG-Bezirk Stuttgart AG/LG Stuttgart; für OLG-Bezirk Karlsruhe AG/LG Mannheim;
- Bayern:** VO v. 2.2.1988, GVBl 6; für den OLG Bezirk München LG München I; für die OLG-Bezirke Nürnberg und Bamberg LG Nürnberg-Fürth; AG am Sitz des LG im jeweiligen LG-Bezirk; für AG-Bezirke des LG-Bezirks München II AG München;
- Berlin:** VO v. 4.12.1972, GVBl 2301, mit späteren Änderungen; AG Charlottenburg;
- Brandenburg:** VO v. 3.11.1993, GVBl II 689, mit späteren Änderungen; AG/LG Potsdam;
- Bremen:** keine Regelung;
- Hamburg:** VO v. 1.9.1987 mit späteren Änderungen; AG Hamburg;
- Hessen:** v. 17.10.1996, GVBl 466 mit späteren Änderungen; für LG-Bezirke Darmstadt, Frankfurt/M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden AG/LG Frankfurt; für LG-Bezirke Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn AG/LG Kassel;
- Mecklenburg-Vorpommern:** VO v. 28.3.1994 mit späteren Änderungen; AG/LG Rostock;
- Niedersachsen:** VO zuletzt v. 22.1.1998, GVBl 66; für OLG-Bezirk Braunschweig AG/LG Braunschweig; für OLG-Bezirk Celle AG/LG Hannover; für OLG-Bezirk Oldenburg AG/LG Oldenburg;
- Nordrhein-Westfalen:** VO zuletzt v. 12.8.1996, GVBl 348; für den OLG-Bezirk Düsseldorf AG/LG Düsseldorf; für den OLG-Bezirk Köln AG/LG Köln; für den OLG-Bezirk Hamm AG/LG Bielefeld und AG/LG Bochum (jeweils LG-Bezirke zugeordnet);
- Rheinland-Pfalz:** VO zuletzt v. 19.1.1999, GVBl 18; für OLG-Bezirke Koblenz und Zweibrücken LG Frankenthal; für OLG-Bezirk Koblenz AG Koblenz; für OLG-Bezirk Zweibrücken AG Frankenthal;
- Saarland:** keine Regelung;
- Sachsen:** VO v. 14.12.2007, GVBl 600; AG/LG Leipzig;
- Sachsen-Anhalt:** VO v. 1.9.1992, GVBl 664; für die LG-Bezirke Halle und Dessau AG/LG Halle; für die LG-Bezirke Magdeburg und Stendal AG/LG Magdeburg;
- Schleswig-Holstein:** LG Flensburg;
- Thüringen:** VO v. 12.8.1993, GVBl 563, mit späteren Änderungen; AG/LG Erfurt.

**32a Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung.** <sup>1</sup>Für Klagen gegen den Inhaber einer im Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannten Anlage, mit denen der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Anlage im Ausland belegen ist.

**Schrifttum:** *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsrecht, 1991.

- 1 **I. Systematik, S. 1, 2.** Die Vorschrift bringt in S. 1 in Ergänzung zu § 1 UmweltHG einen ausschließlichen Gerichtsstand, soweit die Anlage im Inland liegt. Andernfalls bleibt es nach S. 2 bei den sonstigen Gerichtsständen. Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO findet § 32a wegen Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO keine Anwendung. Im Übrigen ist umstritten, inwieweit § 32a eine internationale Zuständigkeit begründet, hierzu *Pfeiffer* ZZZP 106, 159; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 24.
- 2 **II. Regelungszweck, S. 1, 2.** Die Vorschrift stellt auf die Sachnähe des Gerichts ab, *Pfeiffer* ZZZP 106, 160. Das dient der Verfahrensökonomie, der kostengünstigen Sachaufklärung, also insbesondere einer einheitlichen Beweisaufnahme bei mehreren Geschädigten, *Thomas/Putzo/Hilfstege* Rn. 1.
- Das Merkmal, Ausgehen der Umwelteinwirkung, dürfte vor dem Hintergrund des Gesetzeszweckes, umweltrechtliche Vorgaben durch Zuständigkeitsregelungen soweit möglich effektiv zu ergänzen (*Pfeiffer* ZZZP 106, 159), zu bestimmen sein. Maßgeblich ist damit der schadensverursachende Ort der Anlage. Auch – und gerade – wenn die schädigenden Auswirkungen sich erst auf einige Distanz bemerkbar machen, ändert dies nichts am Ansetzen bei dem eigentlich schädigenden Ereignis. Der ausschließliche Gerichtsstand – und damit über den besonderen nach § 32 hinausgehend – verhindert eine Zersplitterung von Gerichtsständen, die aus dem Wohnsitz, der Belegenheit der Sache, der unerlaubten Handlung oder dem Vermögen nach internationalem Zivilprozessrecht folgen könnten, *MüKoZPO/Patzina* Rn. 1.



**III. Sachlicher Geltungsbereich, S. 1, 2.** Es muss sich gerade um einen Anspruch auf Ersatz „eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens“ handeln. Der Anspruch lässt sich durch § 3 I UmweltHG konkretisieren. Gemeint ist damit ein Schaden, der „durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben“. Die Verursachung wird nach § 6 I UmweltHG vermutet. Man kann sie nach § 6 II–IV sowie nach § 7 UmweltHG unter den dortigen Voraussetzungen nicht vermuten. Es kann sich nach § 18 I UmweltHG um einen Anspruch aus einem Vertrag oder auf anderer Grundlage handeln, zB aus einer Gefährdungshaftung (zB BImSchG, WHG), aus einer unerlaubten Handlung, auf Auskunft nach § 8 UmweltHG, nicht aber um einen Atomschaden nach § 18 II UmweltHG.

**IV. Persönlicher Geltungsbereich, S. 1, 2.** S. 1 ist nur auf die Klage gegen den Inhaber einer im Anhang 1 des UmweltHG genannten Anlage anwendbar, es sei denn, dass sie nach S. 2 im Ausland liegt. Das UmweltHG bestimmt den Begriff des Inhabers der Anlage nicht. Inhaber meint den Betreiber der Anlage, in den Gesetzesmaterialien werden die Begriffe des Betreibers und Inhabers synonym verwendet (MüKoZPO/Patzina Rn. 5; hierzu auch OVG Münster BeckRS 2014, 59312; Prütting/Gehrlein/Bey Rn. 3; Zöller/Schultzky Rn. 5; vgl. im Abfallrecht für ein weites Verständnis des Erzeugers BVerwG NVwZ 2015, 153).

**V. Ausschließliche Zuständigkeit, S. 1.** Unter den Voraussetzungen → Rn. 1 tritt eine ausschließliche Zuständigkeit kraft Gesetzes ein, vgl. auch § 40 II 1 Hs. 2.

**VI. Gerichtsstand des Ausgangs der Umwelteinwirkung, S. 1.** Für jede Klageart ist dasjenige Gericht örtlich ausschließlich zuständig, „in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist“. Dazu auch → Rn. 2. Die sachliche Zuständigkeit ist wie üblich zu bestimmen. Anlagen sind nach § 3 II UmweltHG nur ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager. Bei der Geltendmachung mehrerer Klagegründe ist das Gericht zur umfassenden Prüfung und Entscheidung berufen, Zöller/Schultzky Rn. 8.

Soweit mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken liegende Anlagen als Ausgangspunkte einer oder mehrerer Einwirkungen in Betracht kommen, können mehrere Gerichte örtlich nach § 32a zuständig sein. In diesen Fällen ist trotz der Ausschließlichkeit dieses Gerichtsstands im Ergebnis doch § 35 anwendbar, → § 35 Rn. 1; vgl. auch § 36 I Nr. 3, 4, § 37.

## **32b** Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen. <sup>1</sup> Für Klagen, in denen

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder
3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet wird.

<sup>1</sup> Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. <sup>2</sup> Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

**Schrifttum:** Bassen NZG 2017, 613; Götz ZIP 2016, 351; Korth/Kroymann/Suilmann, Der ausschließliche Gerichtsstand bei fehlerhaften öffentlichen Kapitalmarktinformationen, NJW 2016, 1130; Vollkommer EWiR 2018, 127.

**I. Systematik, I, II.** Es handelt sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, OLG Braunschweig BeckRS 2020, 1924. Es reicht, die Klage auch auf § 32b zu stützen, BGH ZIP 2013, 1689. Wegen mehrerer ausschließlich zuständiger Gerichte vgl. OLG Braunschweig ZIP 2018, 348: Für Klagen aufgrund von Investitionen in unterschiedliche Aktien von Emittenten in unterschiedlichen Gerichtsbezirken ist ein Wahlrecht des Klägers ausgeschlossen. Es besteht hier auch nicht die Möglichkeit einer Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 I Nr. 3. Sind der Sitz desjenigen, der als Emittent bzw. Anbieter einer sonstigen Vermögensanlage auftritt, und der Sitz der Fondsgesellschaft in unterschiedlichen Gerichtsbezirken, besteht an beiden Orten eine Zuständigkeit nach § 32b, KG MDR 2016, 847.

**II. Regelungszweck, I, II.** Dem Grundgedanken eines Musterverfahrens nach § 1 KapMuG als der Vorstufe einer echten Sammelklage folgt eine möglichst auch örtlich konzentrierte Zuständigkeitsregelung in I 1, OLG Brschw NZG 2018, 182; Vollkommer NJW 2007, 3096. Die Vorschrift soll das Verfahren beschleunigen, auch Kosten sparen, OLG Kblz NJW 2006, 3723. Die Ermächtigungen in II 1 ermöglichen die hierfür erforderliche Erfahrungskumulation bei den Gerichten. Die Regelung trägt dem Gedanken, vor Ort beim „Täter“ das Geschehen bestmöglich aufzuklären, Rechnung.

**III. Geltungsbereich, I, II.** Er ist in I derselbe wie in § 1 I KapMuG, also alle Klagen der in I genannten Art, OLG Nürnberg BB 2002, 2213; LG Hildesh BB 2006, 2213. Es muss zumindest auch ein Verantwortlicher nach § 32b I Nr. 1 zur Begründung der Zuständigkeit nach § 32b mitverklagt worden sein, also ein Emittent, Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen oder eine Zielgesellschaft; für Emittenten BGH ZIP 2013, 1689, für Organe des Emittenten, LG Stgt WM 2011, 1512, ferner für Emissionsbegleiter, Anbieter sonstiger Vermögensanlagen und Prospektverantwortliche, BGH WM 2017, 232. Man muss den Anbieter nicht mitverklagen, OLG Mü NJW-RR 2007, 1644. Eine Klage nach I Nr. 2 ist aber nur mangels einer solchen Möglichkeit nach I Nr. 1

sinnvoll, OLG Hamm NZG 2017, 584. Beim Auseinanderfallen vom Sitz des Anbieters und des angebotenen Fonds bestehen zwei Gerichtsstände, KG MDR 2016, 847.

§ 32b gilt evtl. auch im „grauen“ Kapitalmarkt, BGH ZIP 2008, 1326. I Nr. 1 erfasst nur Schadensersatzansprüche, VerfG Bbg NJW 2016, 151, aber jegliche, zB spezialgesetzliche aus §§ 97, 98 WpHG oder §§ 21, 22 WpPG, vertragliche und vertragsähnliche sowie deliktische, Aufzählung bei Zöller/*Schultzky* Rn. 4. Es muss eine falsche, irreführende oder unterlassene Kapitalmarktinformation durch einen für das öffentliche Angebot Verantwortlichen vorliegen, BGH NJW 2016, 1179. Eine vorherige Prospektübergabe ist nicht nötig, OLG Hamm NZG 2015, 957. Beim Sitz in der Brüssel Ia-VO oder dem LugU bleibt ein deutsches Gericht zuständig, wenn es international zuständig ist, *Schneider* BB 2005, 2251. Der Gerichtsstand besteht auch nach einem Vertragsübergang beim Partner fort, BGH WM 2017, 567.

Nicht hierin gehört die Klage, die sich isoliert gegen den Berater oder Vermittler richtet. Der Wohn-/Sitz des Beraters oder Vermittlers dürfte für den Kläger in diesen Fällen sachgerechter sein. Die Zuständigkeit am Sitz des Emittenten, Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft ist hingegen begründet, wenn einer der Vorgenannten mitverklagt wird, BGH NJW-RR 2017, 693.

- 4 **IV. Ermächtigungen, II.** Sie sind wie folgt erfolgt: **Bayern:** VO v. 11.6.2012, GVBl 295 (LGe Augsburg, Landsh, Mü I, Nürnberg-Fürth); **Hessen:** VO v. 11.6.2013, GVBl 386 (LGe Ffm); **Nordrhein-Westfalen:** VO v. 16.11.2012, GVBl 617 (LGe Dortmund, Düss, Köln); **Sachsen:** VO v. 7.3.2016, GVBl 103 (LGe Dresden, Leipzig); **Thüringen:** VO idF v. 8.6.2012, GVBl 236 (LGe Gera).

### **32c** Ausschießlicher Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren. Für Klagen in Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten ausschließlich zuständig, sofern sich dieser im Inland befindet.

- Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 606 und mit der vom Streitwert unabhängigen Regelung über die sachliche Zuständigkeit des OLG in § 119 III GVG. In Ländern mit mehreren OLG hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit der Konzentration. Hiervon hat NRW mit der Konzentration bei dem OLG Hamm Gebrauch gemacht. Zur Problematik in Banksachen und zur notwendigen Klärung der gerichtlichen Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan *Schmidt* WM 2018, 1966 (1967).
- Unter Einbeziehung von § 12 liegt der Schwerpunkt auf der Begründung eines ausschließlichen Gerichtsstands. Vorausgesetzt ist ein allgemeiner Gerichtsstand der Beklagtenseite im Inland; einschlägig sind insoweit §§ 13 ff., namentlich §§ 13, 17. Ein besonderer Gerichtsstand nach §§ 20 ff., insbesondere nach §§ 29, 32, wird praktisch nicht in Betracht kommen, da es in solchen Fällen an der hierfür erforderlichen Rechtsbeziehung zu der der nach § 606 I 2 klagebefugten Einrichtung mangelt. Vereinbarungen über den Gerichtsstand nach § 38 sowie dessen Begründung durch rügelose Einlassung nach § 39 sind gem. § 40 II S. 1 Nr. 2, S. 2 ohne Wirkungen.
- Für Beklagte, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, gilt die Regelung nicht. Haben sie ihren Sitz in der EU, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO. Andernfalls besteht keine internationale Zuständigkeit. Gerichtsstandsvereinbarungen und die Begründung des Gerichtsstands durch rügeloses Verhandeln sind indes möglich.
- Bei Parteienmehrheit auf der Beklagtenseite greift ggf. § 36 I Nr. 3, II.

### **33** Besonderer Gerichtsstand der Widerklage. <sup>I</sup> Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

<sup>II</sup> Dies gilt nicht, wenn für eine Klage wegen des Gegenanspruchs die Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichts nach § 40 Abs. 2 unzulässig ist.

**Schrifttum:** *Foerste* MDR 2016, 1123; *Regenfus* BKR 2016, 403; *Thöne* JR 2017, 53.

- I. Systematik, I, II.** Der Streit, ob § 33 eine besondere Prozessvoraussetzung, nämlich die Konnexität zur Klage, schafft, BGH NJW NJW 2001, 2094, oder nur einen besonderen Gerichtsstand begründet, *Musielak/Voit/Heinrich* Rn. 3; *Thomas/Putzo/Hüftege* Rn. 1; *Zöller/Schultzky* Rn. 1, kann wegen des weit verstandenen Sachzusammenhangs zur Klage und der anerkannten Heilungsmöglichkeiten nach § 39 oder § 295 in der Praxis meist dahinstehen, so auch *Prütting/Gehrlein/Wern* Rn. 1; hierzu *Anders/Gehle* Assessorexamen ZivilR M Rn. 5 f. § 533 hat den Vorrang, ebenso §§ 126, 179 II FamFG.
- § 33 gibt jedenfalls keinen besonderen Gerichtsstand für eine Widerklage gegen einen am Prozess bisher nicht beteiligten Dritten, BGH NJW 2011, 460 (zust. *Fellner* MDR 2011, 147). Die Vorschrift nach § 145 II spricht dafür, dass das Wort „Zusammenhang“ in § 33 nur die örtliche Zuständigkeit meint, OLG Zweibr NJW-RR 2000, 590. Wenn ein Zusammenhang in diesem Sinn fehlt, ist eine Widerklage zwar zulässig, aber sie erfolgt bei einem örtlich unzuständigen Gericht. Man muss die Widerklage dann nach § 145 II abtrennen und als eine selbständige Klage behandeln. Diese Vorschrift geht ja von der Zulässigkeit einer solchen Widerklage aus, die der Widerkläger ohne einen rechtlichen Zusammenhang erhoben hat. Ein Streithelfer hat nicht die Stellung einer Partei. Er ist also nicht zu einer Widerklage berechtigt.

Wenn der Widerkläger nach §§ 281, 506 einen Verweisungsantrag stellt, wird das Gericht die Widerklage an das für die Widerklage zuständige Gericht verweisen, OLG Zweibr NJW-RR 2000, 590. Wenn kein derartiger Antrag erfolgt, muss das Gericht die Widerklage evtl. nach einem Hinweis wegen Unzuständigkeit des Gerichts durch Prozessurteil abweisen.

Eine Widerklage ist nicht schon deshalb unzulässig, weil sie nur zu dem Zweck erfolgt, einen revisionsfähigen Streitwert zu erreichen. Wegen der Brüssel Ia-VO besonders Art. 8 Nr. 3 und Art. 18 III, EuGH NJW 1996, 42. Art 8 Nr. 3 gilt nicht bei einer Aufrechnung, *Busse* MDR 2001, 731. § 33 enthält keinen ausschließlichen Gerichtsstand kraft Gesetzes. §§ 38 ff. haben den Vorrang, BGH NJW 1981, 2644. Außerhalb der Brüssel Ia-VO kann sich eine internationale Zuständigkeit aus § 33 ergeben, BGH NJW-RR 1987, 228; *Arnold* FS Schütze,

2014, 17. Haben die Parteien sie wirksam abbedungen, ist die Widerklage im Gerichtsstand des § 33 unzulässig, BGH MDR 1985, 911.

**II. Regelungszweck, I, II.** Durch § 33 sollen getrennte Prozesse über zusammenhängende Fragen vermieden werden, BGH 147, 222. Die Vorschrift dient also der Sachnähe und Verfahrensökonomie, OLG Ffm NJW 2010, 3175. Sie begünstigt auch den Angegriffenen und dient damit der Waffengleichheit, *Hau ZZZP* 117, 34, *Pfaff ZZZP* 96, 352. Die zeitlich nachfolgende Erhebung der Widerklage hat zB keinen Ausschluss nach § 296 zur Folge. Sie ist kein Verteidigungsmittel, sondern ein echter Gegenangriff.

**III. Geltungsbereich, I, II.** → Vor § 12 Rn. 3.

**IV. Zulässigkeit, I.** Als echte Klage müssen zur Bejahung der Zulässigkeit die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen, hinzuweisen ist nur auf:

**1. Zusammenhang mit Klageanspruch.** Es muss entweder ein Zusammenhang mit dem Klageanspruch bestehen, BGH MDR 1983, 554; OLG Drsd JurBüro 2011, 544. Eine Gerichtsstandsklausel des Inhalts, dass ein Gericht am Wohnsitz des Verkäufers allein zuständig sein soll, dass der Verkäufer aber auch am Wohnsitz des Käufers klagen kann, kann allerdings den Ausschluss des Gerichtsstands der Widerklage bewirken.

**2. Zusammenhang mit Verteidigungsmitteln.** Oder: Der Widerklageanspruch muss mit einem gegen den Klageanspruch vorgebrachten Verteidigungsmittel in einem Zusammenhang stehen. Das Verteidigungsmittel muss prozessual zulässig sein. Man braucht es aber nicht sachlich-rechtlich zu begründen.

**3. Fehlen ausschließlicher Zuständigkeit.** Für den Widerklageanspruch darf keine vorrangige, weil abschließliche andere Zuständigkeit bestehen, zB nach § 24.

**V. Begriff des Zusammenhangs, I.** Es handelt sich nicht um eine allgemeine Prozessvoraussetzung, BGH 8 FamRZ 2018, 683. Mit „Zusammenhang“ meint § 33 einen rechtlichen Zusammenhang, ebenso wie in §§ 145, 147, 302, OLG Ffm ZIP 2013, 278. Ein rein tatsächlicher Zusammenhang genügt also nicht. Die Klage oder ein Verteidigungsmittel und die Widerklage müssen daher auf demselben Rechtsverhältnis beruhen oder aufgrund desselben Rechtsverhältnisses sich gegenseitig bedingen, OLG Düsseldorf NJW-RR 1991, 369; *Stürmer* NJW 2004, 2482. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang nach § 2 I Nr. 4a ArbGG, also ein Gründen in demselben wirtschaftlichen Verhältnis, enthält regelmäßig auch einen rechtlichen Zusammenhang, OLG Zweibr Rpfleger 1977, 142. Das Verteidigungsmittel muss prozessual und sachlich-rechtlich zulässig sein. Es ist unerheblich, ob es auch begründet ist.

**VI. Beispiele zur Frage eines Zusammenhangs, I**

**Architektenhonorar – Planungsmangel:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einem Anspruch auf Architektenhonorar und einem Gegenanspruch wegen eines Planungsmangels, BGH NJW 2001, 2094.

**Austauschbarkeit:** Ein Zusammenhang besteht zwischen austauschbaren Ansprüchen.

**Bereicherung – Kaufpreis:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung und einem Kaufpreisanspruch.

**Besitz – Eigentum:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einer Besitzklage und einer Eigentumsklage, BGH 73, 357; *Zöller/Schultzky* Rn. 36.

**Drittwiderklage:** Ein enger Zusammenhang ist nötig, OLG Drsd JurBüro 2011, 544.

**Einheitlichkeit:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einheitlichen Ansprüchen.

**Forderung – Aufrechnungsforderung:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einer Forderung und einer aufrechenbaren Gegenforderung.

**Forderung – höhere Gegenforderung:** Ein Zusammenhang fehlt zwischen einer Klageforderung und demjenigen Teil einer höheren Gegenforderung, der die Klageforderung übersteigt und deshalb nicht aufrechenbar ist, aM *Prütting/Weth ZZZP* 1998, 153.

**Forderung – Zurückbehaltung:** Ein Zusammenhang fehlt zwischen einer Klageforderung und der Geltendmachung eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts nach §§ 369 ff. HGB.

**Kauf – Miete:** Ein Zusammenhang fehlt zwischen einer Klage aus Miete und einer Widerklage aus Kauf und umgekehrt.

**Kaufpreis – Mängelbeseitigung:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einer Kaufpreisforderung und einem Anspruch auf Mängelbeseitigung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

**Markenverletzung – Markenlöschung:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einer Klage aufgrund einer Markenverletzung und einer Widerklage auf Löschung dieser Marke.

**Gleicher Rechtssatz:** Ein Zusammenhang fehlt, soweit eine Übereinstimmung der Klage und einer Widerklage nur insofern besteht, als für beide dieselben Rechtssätze gelten.

**Ständige Geschäftsbeziehung:** Ein Zusammenhang besteht zwischen gegenseitigen Ansprüchen aus einer ständigen Geschäftsbeziehung, *Busse* MDR 2001, 730.

**Unterhalt – Vorschuss:** Ein Zusammenhang besteht zwischen einem Anspruch auf Zahlung von Unterhalt und einem Gegenanspruch auf Feststellung des Fehlens einer Vorschusspflicht, OLG Ffm FamRZ 1993, 1466.

**Verschiedenheit der Objekte:** Ein Zusammenhang fehlt bei einer Klage wegen eines Objekts A und einer Widerklage wegen eines Objekts B (je: Kauf, Miete, Markenverstoß).

**Zusammenfassung:** Ein Zusammenhang besteht zwischen zusammengefassten Ansprüchen.

**VII. Rügelelose Einlassung, I.** Wenn der rechtliche Zusammenhang fehlt und das Gericht auch nicht anderweitig zuständig ist, etwa nach § 35, enthält eine rügelelose Einlassung des Klägers auf die Widerklage eine stillschweigende Vereinbarung des Gerichtsstands der Widerklage nach §§ 38, 39 oder § 295 I. Bei der Vereinbarung eines anderen Gerichts als international ausschließlich zuständig kommt es nicht allein auf die rügelelose Einlassung nach § 295 vor dem Gericht nach § 33 an, BGH NJW-RR 1987, 228. Soweit auf den vorstehenden Wegen keine Zuständigkeit eintritt, muss das Gericht eine Verweisung nach §§ 139, 281 anregen und die Widerklage notfalls durch ein sog. Prozessurteil als unzulässig abweisen.

**VIII. Unzulässigkeit der Widerklage, II.** Wenn eine Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit oder der sachlichen Zuständigkeit für den Gegenanspruch nach § 40 II unzulässig ist, ist § 33 unanwendbar. Dann muss das Gericht die Widerklage nach § 145 abtrennen und den Rechtsstreit insofern nach §§ 281, 506 an das zuständige Gericht verweisen oder die Widerklage als unzulässig abweisen. Wegen des Verhältnisses zwischen der



Zivilkammer und der Kammer für Handelssachen vgl. §§ 97–99 GVG. II ist auf die bloße Aufrechnung nicht entsprechend anwendbar, *Schreiber ZZZ* 1990, 408. II ist nach § 215 II VVG auf eine Widerklage des Versicherers unanwendbar.

### **34 Besonderer Gerichtsstand des Hauptprozesses. Für Klagen der Prozessbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.**

- 1 **I. Systematik.** § 34 gibt einen besonderen Wahlgerichtsstand, BAG NJW 1998, 1092; OLG BrdV NJW 2004, 780. Das ist eine nicht zwingende, aber oft sachgerechte Sonderregelung. § 11 RVG hat den Vorrang. Wegen der Brüssel Ia-VO *Roth ZZZ* 104, 459.
- 2 **II. Regelungszweck.** Die Vorschrift dient der Konzentration der Kostenfragen beim Gericht der Hauptsache und insoweit der Verfahrensökonomie, BGHZ 97, 83. Ausnahmsweise kann dies zu einem anderen Rechtssystem führen, wenn zB das Hauptsachegericht ein AG ist, der Wert des Kostenstreits aber die Grenze des § 23 Nr. 1 GVG übersteigt.
- 3 **III. Sachlicher Geltungsbereich.** Die Vorschrift gilt nur für die sachliche Zuständigkeit nach §§ 23 ff., 71 GVG und die örtliche Zuständigkeit nach §§ 12 ff., nicht für den Rechtsweg nach §§ 13 ff. GVG, BAG NJW 1998, 1092. Der Gerichtsstand besteht nur für solche gesetzlichen oder vereinbarten Gebühren und Auslagen, die infolge des Prozesses entstanden sind. Er besteht wegen des Regelungszwecks bei dem Gericht des Hauptprozesses, also bei dem erstinstanzlich mit dem Prozess befassten Gericht, etwa bei einem Familiengericht.
  - IV. Beispiele zur Frage des sachlichen Geltungsbereichs**
  - 4 **Arbeitsgericht:** Unanwendbar ist § 34 vor einem solchen Gericht, BAG NJW 1998, 1092; Zöller/*Schultzky* Rn. 5; aM LAG Hmb MDR 1995, 213. Für das Urteilsverfahren verweist § 46 II ArbGG auf die ZPO und damit auf § 34, BAG NJW 1998, 1092. Für die übrigen Verfahren folgt die Zuständigkeit des ordentlichen Rechtswegs aus §§ 2 ff. ArbGG, BAG NJW 1998, 1092.
    - Arrest, einstweilige Verfügung:** Hauptverfahren ist evtl. auch ein Eilverfahren nach §§ 916 ff., 935 ff.
    - Außergerichtliche Tätigkeit:** Kein Hauptverfahren ist dieser Bereich, BGHZ 97, 84 (Scheidungsfolgesache).
    - Finanzgericht:** Unanwendbar ist § 34 dort.
    - Funktionelle Zuständigkeit:** Es ist nicht notwendig dieselbe Abteilung oder Kammer wie im Hauptprozess funktionell zuständig. Daher entscheidet beim Amtsgericht die allgemeine Prozessabteilung auch dann, wenn der Hauptprozess durch die Familienabteilung entschieden wurde, BGH 97, 79. Wieweit noch die Kammer für Handelssachen nach § 34 tätig werden kann, ist (noch) nicht abschließend geklärt: KG FamRZ 1981, 1090; offen bei BGH 97, 81.
    - Höhere Instanz:** Das Erstgericht ist auch wegen der während einer höheren Instanz entstandenen Kosten zuständig.
    - Insolvenzverfahren:** Hauptverfahren ist auch das Verfahren nach §§ 4 ff. InsO.
    - Mahnverfahren:** Hauptprozess ist auch das Mahnverfahren nach §§ 688 ff.
    - Schiedsrichterliches Verfahren:** Hauptverfahren ist auch das zugehörige Verfahren vor dem Gericht, zB nach §§ 1050, 1062 ff. Kein Hauptverfahren ist das übrige Verfahren vor dem Schiedsgericht nach §§ 1025 ff.
    - Selbständiges Beweisverfahren:** Hauptverfahren ist auch das Verfahren nach §§ 485 ff.
    - Sozialgericht:** Unanwendbar ist § 34 dort.
    - Strafverfahren:** Kein Hauptverfahren nach § 34 ist ein Strafverfahren nach der StPO, evtl. iVm dem OWiG.
    - Verweisung:** Eine solche zB nach § 281 ändert die Anwendbarkeit von § 34 nicht.
    - Zwangsversteigerung:** Hauptverfahren ist auch das Verfahren nach §§ 864 ff. iVm dem ZVG.
    - Zwangsvollstreckung:** Hauptverfahren ist auch ein Verfahren nach §§ 704 ff.
- 5 **V. Persönlicher Geltungsbereich.** § 34 gilt zunächst für den ProzBev. Hier zählt zu diesem Begriff jeder, der aufgrund einer prozessualen Vollmacht nach § 80 für eine Partei ein prozessuales Geschäft besorgt hat, zB: der Verkehrsanwalt nach VV 3400 RVG; der Unterbevollmächtigte nach VV 3401 RVG, und zwar auch bei einer Klage gegen denjenigen ProzBev., der ihm die Untervollmacht gab; der Terminanwalt nach VV 3330 RVG. Vgl. aber auch § 11 RVG (Festsetzungsverfahren). § 34 gilt ferner: für den Beistand nach § 90; für den Zustellungsbevollmächtigten § 184.
 

Beim Gerichtsvollzieher findet § 34 keine Anwendung. Der Gerichtsvollzieher ist ein Beamter, und die durch seine Tätigkeit entstandenen Kosten sind solche des Staats. Ihre Beitreibung erfolgt nach § 1 I Nr. 7, 8 I JBeitrG, § 9 I GvKostG, *Toussaint* JBeitrG, GvKostG. Bei einem Notar entsteht wegen seiner Forderung aufgrund eines Notargeschäfts nach § 19 GNotKG, KV 32011, 32015 GNotKG kein ordentlicher Rechtsweg.
- 6 Richtiger Bevl. sind stets nur der Vollmachtgeber – Partei wie Hauptbevollmächtigter – und seine Rechtsnachfolger sowie sonstige Personen, die für ihn haften, etwa ein Bürge, nicht aber der Prozessgegner oder ein Dritter. § 34 gilt nur für den Kläger. Zählt dieser zB als Auftraggeber nicht zu den vorgenannten Personen, ist § 34 unanwendbar.

### **35 Wahl unter mehreren Gerichtsständen. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.**

**Schrifttum:** *Lüttringhaus ZZZ* 127 (2014), 41; *Möller*, Der gesetzliche Richter im Zivilprozess – Anwaltliche Wahl- und Gestaltungsmöglichkeit NJW 2009, 3632; *Lund*, Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im europäischen Zivilprozessrecht, 2014; *Rücker/Bell*, Die teilweise Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts, NJW 2021, 821.

- 1 **I. Systematik.** §§ 35–37 regeln die Wahl oder Bestimmung eines Gerichtsstands bei mehreren Möglichkeiten und sind deshalb systematisch im Anschluss an die Gerichtsstände der ZPO (§§ 12 ff.) in Titel 2 geregelt. § 35 bestimmt zunächst das Wahlrecht des Klägers.